

## Protokollauszug vom 24. Juni 2009

**4565. 2009/152**

**Weisung 377 vom 6.5.2009:**

**Organisationsmodell für die Sozialhilfe in der Stadt Zürich**

Antrag des Stadtrates im Einvernehmen mit der Sozialbehörde:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

- Die Behördenbezeichnung «Fürsorgebehörde» wird in Art. 35 Abs. 1 lit. e, Art. 41 lit. a, Art. 58 Abs. 2 und Art. 60 Abs. 4 und im Titel vor Art. 76 durch «Sozialbehörde» ersetzt.
- Art. 37 Abs. 2 erster Satz lautet neu:  
<sup>2</sup>Die Kommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrates, der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, der Sozialbehörde sowie der Schulkommission.
- In Art. 75 werden lit. d) und h) wie folgt geändert:  
lit.d) lautet neu: «Führung der Heime». Der bisherige Passus «soweit sie nicht der Fürsorgebehörde unterstehen» wird gestrichen.  
In lit. h) wird «Erkundungsdienst» durch «Inspektorat» ersetzt.
- Art. 76 lautet neu:  
Die Sozialbehörde setzt sich aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialdepartements und acht weiteren Mitgliedern zusammen.
- Art. 77 lautet neu:  
<sup>1</sup>Der Sozialbehörde stehen zu:
  - a) Erfüllung der Aufgaben, die ihr von der kantonalen Gesetzgebung übertragen sind.
  - b) Erlass ihrer Geschäftsordnung unter Vorbehaltung der Genehmigung durch den Gemeinderat.
  - c) Erlass von Richtlinien zur Gewährleistung der persönlichen Hilfe und Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen der ihr durch die kantonale Sozialhilfegesetzgebung übertragenen Obliegenheiten.
  - d) Bewilligung der Ermittlungsaufträge an das Inspektorat.

<sup>2</sup>Die Sozialbehörde kann einzelne Geschäfte einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern in eigener Verantwortung übertragen.

<sup>3</sup>Die Sozialbehörde überträgt der zuständigen Dienstabteilung im Sozialhilfereich den selbstständigen Vollzug der Sozialhilfe nach Massgabe der Richtlinien. Sie kann Ausnahmefälle von grundsätzlicher Bedeutung davon ausnehmen.

- Art. 77bis lautet neu:

<sup>1</sup>Anordnungen der zuständigen Dienstabteilung im Sozialhilfereich können mit stadtinternem Rekurs (Einsprache) bei der Sozialbehörde angefochten werden. Der Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung der Gemeindeordnung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

a) Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zu lit. A und des fakultativen Referendums:

Gestützt auf Art. 41 lit. a und Art. 77 GO wird die Geschäftsordnung der Sozialbehörde vom 27. April 2009 gemäss Anhang genehmigt.

b) Ohne fakultatives Referendum:

1. Die Motion GR Nr. 2008/2697, 2008/72 von Thomas Marthaler (SP) und Kyriakos Papageorgiou (SP) wird als erledigt abgeschrieben.
2. Das Postulat GR Nr. 2008/18 der GPK wird als erledigt abgeschrieben.
3. Das Postulat GR Nr. 2009/59 von Mauro Tuena (SVP) und Roger Bartholdi (SVP) wird abgeschrieben.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der vorliegenden Vorlage der Gegenvorschlag des Gemeinderates vom 17. Dezember 2008 zur Volksinitiative «Stopp dem asozialen Sozialhilfemissbrauch» erfüllt ist.

Eintreten ist unbestritten.

Namens des Stadtrates nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartementes Stellung.

Änderungsantrag:

Die SK SD beantragt einstimmig folgende Änderungen zum Antrag des Stadtrates.

- Art. 75 lit. h) (Änderung unterstrichen):  
In lit. h) wird «Erkundigungsdienst» durch «Inspektorat» ersetzt und lautet neu: „Führung des Inspektorats, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist“.
- Art. 77 lit a), lit. b) und lit. d) (Änderungen unterstrichen):  
<sup>1</sup>Der Sozialbehörde stehen zu:
  - a) Erfüllung der Aufgaben, die ihr von der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung übertragen sind.
  - b) Erlass ihrer Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat.
  - c) (unverändert gegenüber Stadtrat)
  - d) Bewilligung und Erteilung der Ermittlungsaufträge an und die Aufsicht über das Inspektorat.

Streichung von Absatz 3

- Art. 77bis (Absatz 1 neu, Änderungen unterstrichen):  
<sup>1</sup>Die Sozialbehörde überträgt in einem Reglement die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben im Sozialhilfebereich und die damit verbundenen Verfügungsbefugnisse an Angestellte des Sozialdepartements mit eigener Verantwortung. Sie kann Ausnahmefälle von grundsätzlicher Bedeutung davon ausnehmen.  
<sup>2</sup>Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung städtinterner Rekurs (Einsprache) bei der Sozialbehörde erhoben werden. Der Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen.  
<sup>3</sup>Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.

Zustimmung: Präsident Dr. Josef Widler (CVP), Vizepräsidentin Jris Bischof (SP), Lukas Apafi (FDP), Dr. Guido Bergmaier (SVP), Salvatore Di Concilio (SP) i.V. Myrtha Meuli (SP), Dominique Feuillet (SP), Peter Küng (SP), Karin Meier-Bohrer (Grüne) i. V. Peider Filli (Grüne), Marcel Savarioud (SP), Hedy Schlatter (SVP), Roger Tognella (FDP), Mauro Tuena (SVP), Thomas Wyss (Grüne)

Abwesend: Myrtha Meuli (SP), Referentin; Peider Filli (Grüne)

Niklaus Scherr (AL) beantragt Streichung von Art. 75 lit. h) und von Art. 77 lit. d).

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 110 gegen 3 Stimmen zu.

4 / 6

#### Änderungsantrag:

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende zwei Änderungen zum Antrag des Stadtrates.

- Art. 58 Abs. 2 (Änderung unterstrichen)  
Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements präsidiert die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie die Schulkommissionen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements präsidiert die Vormundschaftsbehörde und ist Mitglied der Sozialbehörde.
- Art. 76 Abs. 1 (Ergänzung unterstrichen)  
Die Sozialbehörde setzt sich aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialdepartements und acht weiteren Mitgliedern zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements kann nicht als Präsidentin oder Präsident wie auch nicht als Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt werden.

Die Mehrheit der SK SD lehnt die Änderung ab.

Mehrheit:	Präsident Dr. Josef Widler (CVP), Vizepräsidentin Jris Bischof (SP), Lukas Apafi (FDP), Salvatore Di Concilio (SP) i.V. Myrtha Meuli (SP), Dominique Feuillet (SP), Peter Küng (SP), Marcel Savarioud (SP), Roger Tognella (FDP)
Minderheit:	Mauro Tuena (SVP), Referent; Dr. Guido Bergmaier (SVP), Karin Meier-Bohrer (Grüne) i.V. Peider Filli (Grüne), Hedy Schlatter (SVP), Thomas Wyss (Grüne)
Abwesend:	Myrtha Meuli (SP), Referentin Mehrheit; Peider Filli (Grüne),

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 41 Stimmen zu.

#### Schlussabstimmung:

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrates.

Mehrheit:	Präsident Dr. Josef Widler (CVP), Vizepräsidentin Jris Bischof (SP), Lukas Apafi (FDP), Salvatore Di Concilio (SP) i.V. Myrtha Meuli (SP), Dominique Feuillet (SP), Peter Küng (SP), Marcel Savarioud (SP), Roger Tognella (FDP)
Enthaltung:	Dr. Guido Bergmaier (SVP), Karin Meier-Bohrer (Grüne) i.V. Peider Filli (Grüne), Hedy Schlatter (SVP), Mauro Tuena (SVP), Thomas Wyss (Grüne)
Abwesend:	Myrtha Meuli (SP), Referentin Mehrheit; Peider Filli (Grüne)

Abstimmung über die Vorlage als Ganzes:

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 8 Stimmen bei 31 Enthaltungen zu.

Damit ist beschlossen:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

- Die Behördenbezeichnung «Fürsorgebehörde» wird in Art. 35 Abs. 1 lit. e, Art. 41 lit. a, Art. 58 Abs. 2 und Art. 60 Abs. 4 und im Titel vor Art. 76 durch «Sozialbehörde» ersetzt.
- Art. 37  
<sup>2</sup>Die Kommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrates, der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, der Sozialbehörde sowie der Schulkommission.
- Art. 75  
lit. d) Führung der Heime.  
lit. h) Führung des Inspektorats, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist.
- Art. 76  
Die Sozialbehörde setzt sich aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialdepartements und acht weiteren Mitgliedern zusammen.
- Art. 77  
<sup>1</sup>Der Sozialbehörde stehen zu:
  - a) Erfüllung der Aufgaben, die ihr von der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung übertragen sind.
  - b) Erlass ihrer Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat.
  - c) Erlass von Richtlinien zur Gewährleistung der persönlichen Hilfe und Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen der ihr durch die kantonale Sozialhilfegesetzgebung übertragenen Obliegenheiten.
  - d) Bewilligung und Erteilung der Ermittlungsaufträge an und die Aufsicht über das Inspektorat.<sup>2</sup>Die Sozialbehörde kann einzelne Geschäfte einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern in eigener Verantwortung übertragen.
- Art. 77bis  
<sup>1</sup>Die Sozialbehörde überträgt in einem Reglement die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben im Sozialhilfebereich und die damit verbundenen Verfügungsbefugnisse an Angestellte des Sozialdepartements mit eigener Verantwortung. Sie kann Ausnahmefälle von grundsätzlicher Bedeutung davon ausnehmen.  
<sup>2</sup>Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung stadtin-

terner Rekurs (Einsprache) bei der Sozialbehörde erhoben werden. Der Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup>Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung der Gemeindeordnung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

- a) Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zu lit. A und des fakultativen Referendums:

Gestützt auf Art. 41 lit. a und Art. 77 GO wird die Geschäftsordnung der Sozialbehörde vom 27. April 2009 gemäss Anhang genehmigt.

- b) Ohne fakultatives Referendum:

1. Die Motion GR Nr. 2008/2697, 2008/72 von Thomas Marthaler (SP) und Kyriakos Papageorgiou (SP) wird als erledigt abgeschrieben.
2. Das Postulat GR Nr. 2008/18 der GPK wird als erledigt abgeschrieben.
3. Das Postulat GR Nr. 2009/59 von Mauro Tuena (SVP) und Roger Bartholdi (SVP) wird abgeschrieben.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der vorliegenden Vorlage der Gegenvorschlag des Gemeinderates vom 17. Dezember 2008 zur Volksinitiative «Stopp dem asozialen Sozialhilfemissbrauch» erfüllt ist.

Die Vorlage wird an die Redaktionskommission überwiesen

Im Namen des Gemeinderates

Präsidium

Sekretariat